

# Vermögensteuer - standortschädliches, internationales Minderheitsprogramm

Analyse der Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik

## Zusammenfassung

**Jegliche Pläne zur Wiedereinführung der Vermögensteuer sind aus Sicht der WKÖ klar abzulehnen.**

- Vermögensteuer als Substanzsteuer entspricht weder dem Leistungsfähigkeits- noch dem Äquivalenzprinzip und ist daher schon aus grundsätzlichen steuerpolitischen Überlegungen abzulehnen.
- Internationaler Trend ging in den vergangenen Jahren klar in Richtung Abschaffung. Innerhalb der EU gibt es nur mehr in Spanien sowie in Norwegen und in der Schweiz eine allgemeine Vermögensteuer.
- Vermögensteuer würde Wettbewerbsverzerrung bringen - Abgabenquote und Spitzensteuersatz sind bereits jetzt höher als im EU-Schnitt.
- Durch die Einbeziehung von betrieblichem Vermögen entstünde ein massiver Wettbewerbsnachteil für die österreichischen Firmen.
- 80 % des Aufkommens der Vermögensteuer, die 1994 abgeschafft wurde, wurden von Unternehmen getragen.
- Vermögensteuer schwächt die Investitions- und Innovationskraft der Unternehmen und gefährdet Wachstum und Arbeitsplätze und wirkt krisenverstärkend.
- Ertragsschwache Unternehmen mit hohem Eigenkapitalbedarf werden durch eine Vermögensteuer besonders belastet.
- Internationale Vergleiche zur Vermögensbesteuerung sind verzerrend, da viele öffentliche Leistungen in Österreich gebühren- und nicht steuerfinanziert sind. Ein Beispiel hierfür ist, dass die Einnahmen aus Vermögensteuern in Großbritannien 3,86 % des BIP ausmachen, wobei 71 % dieser Einnahmen aus Grundsteuern stammen, mit denen öffentliche Leistungen wie Wasserversorgung und Abfallentsorgung finanziert werden. Darüber hinaus wird Vermögen in Form von Renten- und Pensionsansprüchen oft nicht berücksichtigt.
- Österreichs Einkommensverteilung nach Steuern und Transfers ist im internationalen Vergleich sehr günstig.
- Die Belastung durch eine Vermögensteuer ist selbst bei niedrigen Sätzen erheblich und wird rasch konfiskatorisch.
- Einhebung der Vermögensteuer verursacht enormen Verwaltungsaufwand.
- Die mit einer Vermögensteuer verbundenen Bewertungsfragen sind praktisch nicht zu bewältigen und würden einen massiven Eingriff in die Privatsphäre bedeuten.

- Gesamtwirtschaftlich notwendige Ausnahmen und Freibeträge sowie Kapitalflucht und hohe Administrationskosten würden das mögliche Aufkommen einer Vermögensteuer massiv reduzieren.
- Bei Einführung einer Vermögensteuer i.H.v. 1 Milliarde Euro ist mit einem langfristigen Rückgang des BIP um 0,65 % und mit einem Beschäftigungsrückgang um 0,24 % zu rechnen.
- Inflation erhöht die reale Belastung einer Vermögensteuer.

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	I
1. Steuerpolitische Argumente.....	1
2. Internationales Minderheitsprogramm .....	2
3. Vermögensteuern treffen Unternehmen - vor allem KMU.....	4
4. Abgabenquote zeigt: In Österreich ist kein Platz für eine Vermögensteuer.....	5
5. Statistiken verzerren Situation - Direkter Vergleich mit Großbritannien und USA unzulässig .....	7
6. Immobilienbesteuerung trifft ärmere Haushalte .....	8
7. Vermögensteuer hat konfiskatorischen Charakter .....	9
8. Vermögenssituation und -verteilung muss umfassend betrachtet werden.....	11
9. Erhebungskosten und Auswirkungen einer Vermögensteuer .....	14
10. Inflation und Vermögensbezogene Steuern .....	15
11. Sanktionierung von geringen Renditen und weniger breit diversifizierten Vermögenswerten.....	16
12. Vermögensteuer und Lebenszyklus .....	17
Literaturverzeichnis .....	18
Abbildungsverzeichnis.....	20
Tabellenverzeichnis .....	20

## 1. Steuerpolitische Argumente

Die Vermögensteuer ist eine **besonders schädliche Steuer für den Wirtschaftsstandort Österreich**, Brümmerhoff (2007). Aus guten Gründen wurde diese negativ wirkende Substanzsteuer in Österreich schon vor 30 Jahren von einem sozialdemokratischen Finanzminister abgeschafft (damaliges jährliches Aufkommen: rund 600 Millionen Euro) und von keiner nachfolgenden Regierung wieder eingeführt.<sup>1</sup>

Seit 2006 zeigt die österreichische Abgabenquote einen ansteigenden Trend. Obwohl es im Jahr 2016 einen deutlichen Rückgang gab, steigt sie nun kontinuierlich an und erreichte im Jahr 2021 einen Wert von 43,1 %. Im Jahr 2021 betrug die durchschnittliche Abgabenquote der OECD-Länder 34,1 %. Angesichts dessen sollte die österreichische Abgabenquote zumindest mittelfristig gesenkt werden.

Durch die Einbeziehung von betrieblichem Vermögen in die Besteuerung würde eine **mehrfache steuerliche Diskriminierung von Eigenkapital** entstehen. Das Eigenkapital ist einerseits bei der Gesellschaft und möglicherweise noch einmal beim Eigentümer der Gesellschaftsanteile der Vermögensbesteuerung unterworfen. Dies beeinträchtigt die Eigenkapitalversorgung und damit die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen und untergräbt die Bemühungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und der Investitions- und Innovationskraft der Unternehmen und wirkt krisenverstärkend. Die frühere österreichische Vermögensteuer wurde zu 80 % von den Unternehmen gezahlt.

**Erträge aus Vermögen** (Zinsen, Dividenden, Mieteinkünfte) werden schon jetzt umfassend besteuert.<sup>2</sup> Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 und dem Stabilitätsgesetz 2012 wurden zudem die **Wertpapier-KESt** auf Erträge und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und die **Immobilien-ESt** auf die Veräußerung von Immobilien eingeführt.

Weil Vermögen in der Regel aus bereits versteuertem Einkommen entstanden ist, ergibt sich eine Doppelbelastung des Sparens. Mit einer Vermögensteuer kommt es daher je nach Anlageform zu einer **Mehrfachbelastung des Sparens bzw. des aufgeschobenen Konsums**. Eine derartig starke Attraktivitätsminderung des Sparens (faktischer steuerrechtlicher Zwang zum Gegenwartskonsum) ist im Hinblick auf die durch die demografische Entwicklung gegebene **Notwendigkeit der privaten Altersvorsorge und die Kapitalversorgung der Unternehmen** höchst bedenklich. Der Großteil der in Zukunft notwendigen Investitionen etwa im Bereich des Klimaschutzes und der Digitalisierung muss jedoch aus dem privaten Bereich kommen.

Insbesondere aufgrund des in Österreich sehr hohen Ertragsteuer-Niveaus würde sich durch eine wiedereingeführte Vermögensteuer eine aller Voraussicht nach verfassungsrechtlich problematische überschießende Besteuerung ergeben, durch die der Vermögensstamm angegriffen werden könnte. Gerade eine solche Beeinträchtigung des Vermögensstammes hat das deutsche Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von 1995 als unzulässig angesehen.

Zusätzlich führt die Einführung einer Vermögensteuer zu einer **Kapitalflucht** und zu **negativen Auswirkungen** auf dem heimischen **Kapitalmarkt**.

---

<sup>1</sup> Statistik Austria: Steuern und Sozialbeiträge in Österreich, Einnahmen des Staates und der EU, 2012.

<sup>2</sup> Durch den KESt-Abzug bei Spareinlagen und Forderungswertpapieren gilt auch die Vermögensteuer als abgegolten (§ 1 Abs. 2 Endbesteuerungsgesetz). Eine weitere Belastung dieser Vermögensgegenstände mit einer Vermögensteuer ist daher verfassungswidrig.

Volkswirtschaftlich betrachtet ist die Vermögensteuer eine der **ineffizientesten** Steuern überhaupt, da sie im Vergleich zu anderen Steuern die **höchsten Vollzugskosten** aufweist - rund 30 % der potenziellen Steuereinnahmen. Damit kostet die Einhebung von vermögensbezogenen Steuern rund fünf Mal mehr als etwa die Einhebung der Lohnsteuer, Homburg (1997).

Die **Bewertung von Vermögen** (insbesondere Immobilien und Unternehmen) ist **äußerst aufwändig und fehleranfällig**. Einerseits besteht das Problem, dass der Wert von Vermögen zum Teil nur schwer bestimmbar ist, wenn es sich zum Beispiel um Unternehmensbeteiligungen oder Kunstgegenstände handelt, die keinen Marktpreis haben. Andererseits schwanken bestimmte Vermögenswerte - etwa Aktien oder Gold - relativ stark, sodass eine stichtagsbezogene Vermögensteuer auch bei starken Kursverlusten greifen und somit nicht vorhandenes Vermögen besteuert würde. Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die **personellen Ressourcen für die Administration einer Vermögensteuer in der Finanzverwaltung nicht mehr vorhanden sind** und daher völlig neu aufgebaut werden müssten. Keuschnigg et al. (2013) schätzen, dass im Jahr 2013 allein die Bewertung des Grundvermögens (Erhebung der Bemessungsgrundlagen) rund 162 Millionen Euro kosten würde.<sup>3</sup> Darüber hinaus kommt es bei der Erhebung und Kontrolle von Vermögen zu massiven Eingriffen in die Privatsphäre. Somit wird es **unvertretbar teuer, mit adäquatem Aufwand eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende, gleichmäßige periodische Vermögensbewertung durchzuführen**.<sup>4</sup>

Bei einer Wiedereinführung der Vermögensteuer stehen wohl **ideologische und verteilungspolitische Motive im Vordergrund**. Oft werden die **nachteiligen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort** und die damit verbundene **Gefährdung von Arbeitsplätzen in den öffentlichen Diskussionen ausgeklammert**.

## 2. Internationales Minderheitsprogramm

In Ländern wie Schweden und Frankreich hat man 2007 bzw. 2018 die **Abschaffung der Vermögensteuer beschlossen**. Mit Ausnahme von Spanien und Norwegen hebt derzeit **kein EU-Mitgliedstaat eine Vermögensteuer ein**.<sup>5</sup> Insgesamt handelt es sich bei der Vermögensteuer um ein internationales Minderheitsprogramm. Es zeigt sich ein ähnlicher Trend in den OECD-Ländern. Laut Abbildung 1 haben im Jahr 1990 zwölf OECD-Länder eine Vermögensteuer erhoben, während es im Jahr 2020 nur noch drei waren. **Eine Wiedereinführung der Vermögensteuer in Österreich wäre daher ein negatives Signal für den Wirtschaftsstandort, nach der Verschlechterung der österreichischen**

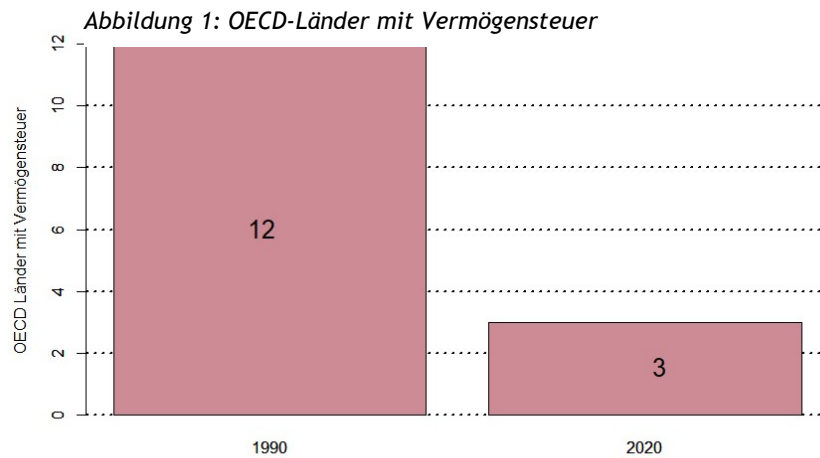
---

<sup>3</sup> Gemäß der World Inequality Database ist das private Vermögen in Österreich zwischen 2013 und 2021 um rund 20 % gestiegen. Es ist anzunehmen, dass die Bewertungskosten mindestens in ähnlichem Maße gestiegen sind.

<sup>4</sup> Ruppe, H, G. (2010, 19. September). Steuerrecht: Unübersichtlich, unverständlich. [http://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/595625/Steuerrecht\\_Unuebersichtlich-unverstaendlich](http://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/595625/Steuerrecht_Unuebersichtlich-unverstaendlich). (Abgerufen am 15.09.2023).

<sup>5</sup> In der Schweiz werden Vermögensteuern auf kantonaler und Gemeindeebene, nicht aber auf Bundesebene eingehoben. Historisch galt in der Schweiz die Vermögensteuer bis zum 1. Weltkrieg als wichtigste Einnahmequelle, bis letztlich die Einkommensteuer an Bedeutung gewann. Auf Bundesebene wird bereits seit 1959 keine Vermögensteuer mehr eingehoben. In Luxemburg gilt eine Vermögensteuer für Kapitalgesellschaften.

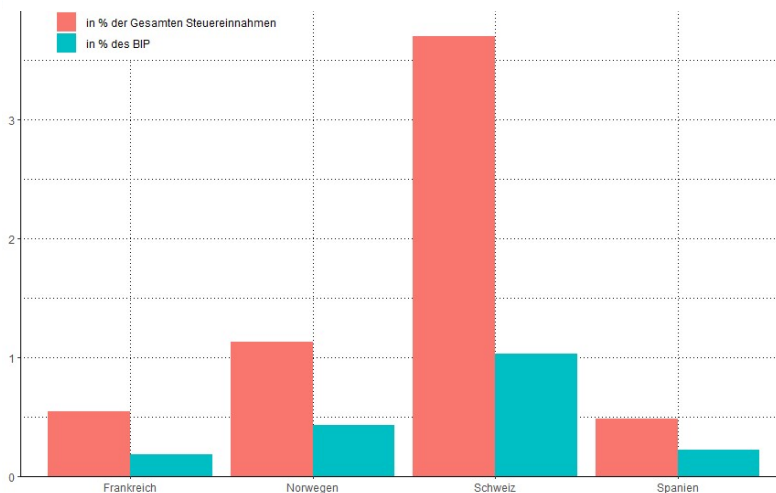
Wettbewerbsfähigkeit und der Belastung der heimischen Industrie aufgrund stark gestiegener Energiepreise, Hölzl et al. (2023).



Quelle : OECD Net Wealth Tax Questionnaire (2018).

Außerdem sind Einnahmen aus Vermögensteuern äußerst gering. Anhand von OECD-Daten in Abbildung 2 wird veranschaulicht, wie die Steuereinnahmen im Jahr 2016 in der Schweiz, Spanien, Frankreich und Norwegen ausfielen.<sup>6</sup> Mit Ausnahme der Schweiz sind die Einnahmen aus Vermögensteuern sehr begrenzt und belaufen sich nicht einmal auf 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP).<sup>7</sup> In der Schweiz muss die Vermögensteuer in Zusammenhang mit der dortigen Steuerstruktur gesehen werden (niedrige Unternehmens- und Einkommensteuern, insgesamt deutlich niedrigere Steuerlast).

Abbildung 2: Vermögensteuereinnahmen im Jahr 2016



Quelle: OECD (2018), *The Role and Design of Net Wealth Taxes in the OECD*, OECD Tax Policy Studies, No. 26, OECD Publishing.

<sup>6</sup> Im Jahr 2016 waren diese vier Länder innerhalb der OECD die letzten verbleibenden Staaten, die noch eine Vermögensteuer hatten.

<sup>7</sup> Die OECD erklärt, dass die Schweizer Vermögensteuer, die beträchtliche Einnahmen generiert, auf zwei Hauptfaktoren zurückzuführen ist. Zum einen liegt dies am Gestaltungsmerkmal einer niedrigen Steuerfreigrenze und zum anderen an dem besonders hohen Anteil an wohlhabenden Haushalten.

### 3. Vermögensteuern treffen Unternehmen - vor allem KMU

Ein Grund für die Abschaffung der Vermögensteuer im Jahr 1994 war die Tatsache, dass **rund 80 % des Aufkommens von Unternehmen getragen wurden, Statistische Nachrichten (1994)**. Wie die letzte verfügbare Vermögensteuerstatistik für das Jahr 1989 zeigt, entfielen von rund 474 Millionen Euro an Vermögensteuern 31,2 % auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 24,1 % auf Aktiengesellschaften, 21 % auf natürliche Personen (ohne Betriebsvermögen), 15,3 % auf private Betriebsvermögen, gefolgt von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (2,3 %) sowie sonstigen Körperschaften und Rechtsgebilden (5,7 %). 78,6 % des Vermögensteuer-Aufkommens stammten somit aus dem betrieblichen Vermögen.

Die Vermögensteuern, also ertragsunabhängige Steuern, treffen vor allem **ertragsschwächere Unternehmen**. Insbesondere **neu gegründete Unternehmen mit hohem Eigenkapitalbedarf** und geringen Erlösen würden durch eine Vermögensteuer weiter geschwächt werden.

Die ökonomischen Gründe, aus denen eine Vermögensteuer als nachteilig angesehen wird, lassen sich wie folgt zusammenfassen: **Erstens entzihet die Vermögensteuer Liquidität, auch wenn keine Gewinne erzielt wurden**. Dies kann dazu führen, dass sich Unternehmen zusätzlich verschulden oder Vermögenswerte verkaufen müssen, um die Steuerlast zu bewältigen, **was sich negativ auf die Beschäftigung auswirken kann**. Zweitens können negative Beschäftigungseffekte auftreten, wenn die Vermögensteuer dazu führt, dass **inländische Investitionen zurückgehen**. Wie bei jeder Steuer führt auch die Vermögensteuer zu einem **Liquiditätsabfluss beim Steuerpflichtigen**. Ob dieser Liquiditätsentzug Auswirkungen auf die Investitionen hat, hängt davon ab, ob ausreichend liquide Mittel im Unternehmen vorhanden sind oder ob zusätzliche Mittel über den Kapitalmarkt beschafft werden können. Da Vermögensteuern anders als Ertragssteuern keine Rücksicht auf die Liquiditätssituation der Steuerpflichtigen nehmen, wirken diese zudem krisenverstärkend.

Hinzu kommt, dass bei Klein- und Mittelunternehmen der Eigentümer oft auch ident mit dem Manager des Unternehmens ist. D.h. Betriebs- und Privatvermögen sind oft nicht eindeutig zu trennen. Eine **Vermögensteuer würde daher als persönliche Steuer wirken**. Sie schlägt sich **negativ auf die Investitionsentscheidungen des Unternehmens nieder** und verringert in weiterer Folge die Wertschöpfung, Keuschnigg et al. (2013). Da Vermögen produktivitätserhöhend in Maschinen oder Anlagen investiert ist, ist es großteils nicht liquide. Wäre eine Vermögensteuer zu bezahlen, müsste schlimmstenfalls ein Kredit aufgenommen werden. **In Verlustphasen würde die Steuer direkt auf die Unternehmenssubstanz greifen** (siehe auch Abschnitt 7).

Forschung Austria warnt in einer Studie (2013) vor **drohenden Belastungen im Fall einer Einführung von Vermögensteuern** sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern für Klein- und Mittelunternehmen.<sup>8</sup> Von Vermögensteuern wären je nach Freibetragsgrenze (1 Million oder 0,5 Millionen Euro) **zwischen 12.000 und 20.000 der heimischen KMU betroffen**. Basierend auf Daten aus dem Jahr 2013 würde ein Steuersatz von 0,7 % und eine Freibetragsgrenze von

---

<sup>8</sup> Analysiert wurden KMU mit mehr als 5 Mitarbeitern.

1 Million Euro bedeuten, dass jedes kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Durchschnitt mit 32.900 Euro belastet wäre. Große KMU könnten sogar bis zu 122.500 Euro zahlen müssen.<sup>9</sup>

Die **Folgen aus den hohen Neubelastungen** durch Vermögen wären angesichts der angespannten Finanzierungssituation, der wirtschaftlichen Unsicherheit und der ohnehin schon sehr hohen steuerlichen Gesamtbelastung **von den KMU kaum zu tragen**. Investitionen in Produktivkapital und die Schaffung neuer Arbeitsplätze wären gefährdet.

#### 4. Abgabenquote zeigt: In Österreich ist kein Platz für eine Vermögensteuer

In der Debatte um die Wiedereinführung einer Vermögensteuer in Österreich ist ein Blick auf die gesamte Abgabenbelastung unerlässlich. Dabei wird rasch ersichtlich, dass die Einführung einer Vermögensteuer stark **wettbewerbsverzerrend** wirken würde, da sich Österreich bereits jetzt mit einer der höchsten Abgabenquoten in Europa konfrontiert sieht. Sogar Spanien, das derzeit noch eine Vermögensteuer einhebt, weist eine wesentlich **niedrigere Abgabenquote als Österreich** auf. Auch die **Spitzensteuersätze** bei der Einkommensbesteuerung der Vergleichsländer liegen zum Teil deutlich unter dem heimischen Niveau (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: OECD-Länder Abgabenquote (Steuern + SV-Beiträge) und Höchstsätze bei der Einkommensteuer

Länder	Abgabenquote (in % des BIP) 2021	Einkommensteuer (Höchstsätze in %) 2021
Irland	21,06 %	48,00 %
USA	26,58 %	37,00 %
Schweiz	27,96 %	44,80 %
Australien	28,50 %	45,00 %
Korea	29,88 %	45,00 %
Lettland	31,21 %	31,00 %
Israel	32,23 %	50,00 %
Litauen	32,78 %	32,00 %
Japan	33,20 %	45,00 %
Kanada	33,24 %	33,00 %
Großbritannien	33,47 %	45,00 %
Estland	33,52 %	20,00 %
Neuseeland	33,78 %	39,00 %
Tschechien	33,84 %	23,00 %
Ungarn	34,00 %	15,00 %

<sup>9</sup> Ein durchschnittliches KMU hat je nach Freibetrag (FB) zwischen 60 und 50 Mitarbeiter und ein Reinvermögen zwischen 5,7 Millionen Euro (FB: 1 Million. Euro) und 4 Millionen Euro (FB: 0,5 Million Euro). Je nachdem, ob ein Unternehmen über oder unter dem Durchschnitt liegt, wird es als kleines oder großes KMU definiert.



Portugal	35,76 %	53,00 %
Slowakei	35,78 %	25,00 %
Polen	36,76 %	36,00 %
Slowenien	37,42 %	50,00 %
Spanien	38,35 %	54,00 %
Luxemburg	38,57 %	45,78 %
Griechenland	38,99 %	44,00 %
Deutschland	39,51 %	47,50 %
Niederlande	39,69 %	49,50 %
Belgien	42,01 %	53,50 %
Norwegen	42,24 %	39,50 %
Schweden	42,57 %	52,27 %
Finnland	42,99 %	53,40 %
Italien	43,28 %	47,20 %
Österreich	43,46 %	55,00 %
Frankreich	45,14 %	55,40 %
Dänemark	46,88 %	55,89 %

Quelle: OECD.

Wie von Spengel et al. (2013) errechnet, hat **Österreich eine der absolut höchsten effektiven Steuerbelastungen** auf Unternehmensebene und auf Ebene der Anteilseigner innerhalb der EU.<sup>10</sup> Darüber hinaus haben Reithofer und Schmid (2023) gezeigt, dass die effektive Körperschaftsteuerbelastung österreichischer Unternehmen im Vergleich zu anderen EU-Ländern überdurchschnittlich hoch ist. Diskussionen um neue Steuern schüren nicht nur Unsicherheit bei Unternehmen, bei einer tatsächlichen Einführung würden sie angesichts der ohnehin schon hohen Steuerlast den **Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig gefährden**<sup>11</sup>. Schon jetzt verliert Österreich im „World Competitiveness Ranking“ kontinuierlich an Boden (2020: 16. Platz; 2021: 19. Platz; 2022: 20. Platz; 2023: 24. Platz).<sup>12</sup> Das "World Competitiveness Ranking" setzt sich aus fünf verschiedenen Faktoren zusammen, die jeweils aus fünf Teilkriterien bestehen. Der Teilkriterium "Tax Policy", welches die Effizienz der Steuerpolitik eines Landes misst, ist besonders ungünstig für Österreich. Im Jahr 2022 belegte Österreich den 58. Platz und rutschte im Jahr 2023 sogar auf den 62. Platz ab.

<sup>10</sup> Betrachtet wird die effektive Steuerbelastung auf Unternehmensebene (Kapitalgesellschaften) und auf Ebene der Anteilseigner per 2011.

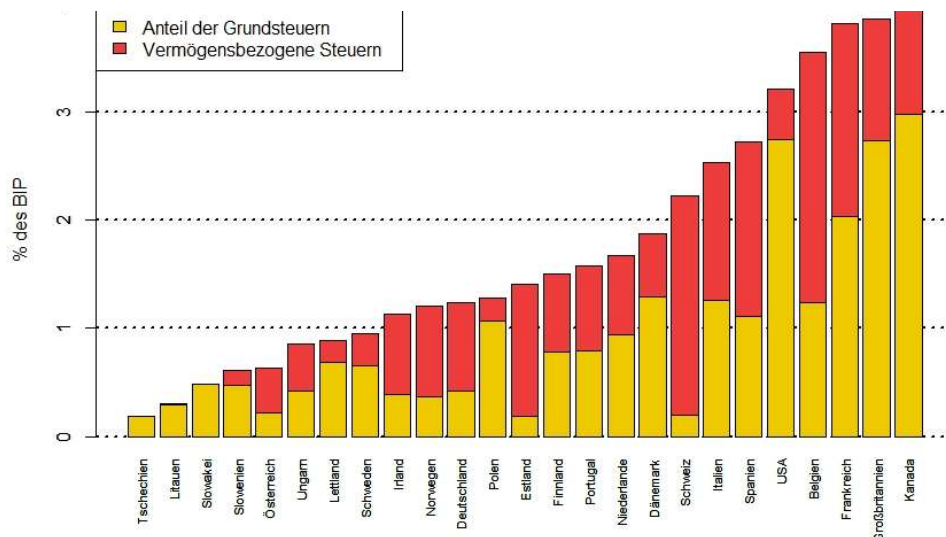
<sup>11</sup> Salomon, M. (2013, 13. Juli). Industrie droht mit Abwanderung. <https://kurier.at/wirtschaft/industrie-droht-mit-abwanderung/22.582.951> (Abgerufen am 15.09.2023).

<sup>12</sup> <https://worldcompetitiveness.imd.org/countryprofile/AT/wcy> (Abgerufen am 15.09.2023).

## 5. Statistiken verzerren Situation - Direkter Vergleich mit Großbritannien und USA unzulässig

Oft wird unter Berufung auf OECD-Daten argumentiert, dass die vermögensbezogenen Steuern in Ländern wie den USA oder Großbritannien einen weitaus höheren Anteil am BIP ausmachen. Tatsächlich lag im Jahr 2021 der Anteil an vermögensbezogenen Steuern im Verhältnis zum BIP in den USA bei 3,22 % und in Großbritannien bei 3,86 %, während der entsprechende Wert in Österreich bei lediglich 0,63 % lag (Abbildung 3). Allzu oft werden diese Zahlen ohne Überprüfung übernommen, um die Notwendigkeit einer Anhebung der Vermögensteuer in Österreich zu argumentieren. Tatsache ist, dass in den USA und Großbritannien **öffentliche Leistungen** wie Wasserversorgung oder Abwasser- und Abfallentsorgung **durch die kommunale Grundsteuer abgedeckt** und nicht wie in Österreich durch Gebühren finanziert werden. Der Anteil der Grundsteuer an den gesamten vermögensbezogenen Steuern ist daher in diesen Ländern höher.<sup>13</sup> Ein direkter Vergleich der Steuersätze ist daher methodisch problematisch.

Abbildung 3: Ländervergleich vermögensbezogene Steuern im Jahr 2021



Quelle: eigene Berechnungen, OECD Revenue Statistics Comparative tables, <https://stats.oecd.org/Index.aspx?QueryId=21699#> (Abgerufen am 15.09.2023).

Durch die kommunale **Grundsteuer** erzielen die Gemeinden in Österreich jährlich Einnahmen von etwa **780 Millionen Euro**. Für **Wasserver- und -entsorgung** sowie für Abfallbeseitigung fallen jährlich rund 3,7 Milliarden Euro an.<sup>14</sup> Insgesamt betragen diese Ausgaben dafür in Österreich etwa **0,7 % des BIP**. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass in diesen Statistiken Vermögen in Form von Pensions- und Rentenansprüchen meist unberücksichtigt bleibt.

Weiters muss angemerkt werden, dass derzeit für internationale Vergleiche nur OECD-Daten für das Jahr 2021 zur Verfügung stehen. Betrachtet man die Entwicklung vermögensbezogener Steuern für Österreich bis 2021, so ist hier in den letzten Jahren ein

<sup>13</sup> In Italien wurde die umstrittene Immobiliensteuer IMU für 2013 ausgesetzt (Die Presse v. 30.8.2013).

<sup>14</sup> Statistik Austria: Steuern und Sozialbeiträge in Österreich, Einnahmen des Staates und der EU, 2022; Rechnungsabschluss der Gemeinden 2011, Statistik Austria.

starker Anstieg von insgesamt über 30 % zu verzeichnen (Abbildung 3). Seit 2014 stiegen die Einnahmen von 2 Milliarden Euro bzw. 0,59 % des BIP auf 2,6 Milliarden Euro bzw. 0,63 % des BIP an.

Grundsätzlich gibt es drei Anknüpfungspunkte für die Besteuerung von Vermögen: Entweder es wird der Bestand, der Übergang oder der Wertzuwachs besteuert. Laut Felderer (2009) und Schratzenstaller (2013) sind **zu den vermögensbezogenen Steuern** jene Steuern zu zählen, die den Bestand oder die Übertragung von Vermögen erfassen, jedoch nicht die Erträge aus Vermögen:

- Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Bankenabgabe bzw. Stabilitätsabgabe (2011 eingeführt)
- Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum FLAF-Gründerwerbsteuern
- Bodenwertabgabe
- Erbschafts- und Schenkungssteuer (2008 ausgelaufen)
- Erbschaftssteueräquivalent (1994 abgeschafft)
- Finanztransaktionssteuer
- Grundsteuern A, landwirtschaftlicher Grund
- Grundsteuern B, ausgenommen landwirtschaftlicher Grund
- Kapitalverkehrssteuern (Gesellschaftssteuer)
- Stiftungseingangssteuer (2008 eingeführt)
- Vermögensteuer (1994 abgeschafft)

## 6. Immobilienbesteuerung trifft ärmere Haushalte

Wie der internationale Vergleich (siehe Abbildung 3) zeigt, wird ein höherer Anteil der vermögensbezogenen Steuern vor allem durch Grundsteuern erreicht. Zudem bezeichnet die OECD die Grundsteuer als die für Wachstum am wenigsten ungünstige Steuer, Arnold et al. (2011). Aus österreichischer Sicht ist Folgendes zu bedenken: Der VfGH hat im Oktober 2010<sup>15</sup> die **Grundsteuer in ihrer derzeitigen Erhebungsform** auf Basis von veralteten Einheitswerten<sup>16</sup> als **(noch) verfassungskonform** eingestuft. Hauptargument war dabei, dass die steuerlichen Konsequenzen der dadurch entstehenden Ungleichmäßigkeiten sowohl absolut als auch relativ geringfügig sind. Ein wesentlicher Grund für eine Änderung bei der Grundsteuer ist daher weggefallen. Vielmehr kann abgeleitet werden, dass höhere Anforderungen an die Gleichmäßigkeit der Besteuerung erst bei einer substanziell erhöhten Immobilienbesteuerung gestellt werden.

---

<sup>15</sup> Geschäftszahl B 298/10 - 7.

[https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH\\_Taetigkeitsbericht\\_2010.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht_2010.pdf) (Abgerufen am 15.09.2023).

<sup>16</sup> Derzeit gelten für das Grundvermögen die Einheitswerte zum 1. Jänner 1973, die bis zum 1. Jänner 1983 pauschal um 35 % aufgewertet worden sind.

Eine Studie von Bach (2009) zeigt jedoch, dass die Immobilienbesteuerung durch die erhöhten Wohnkosten (infolge der Überwälzung der Grundsteuer auf Mieter) grundsätzlich ärmere Haushalte stärker trifft. Grundsteuerbelastungen zeigen demnach einen deutlich regressiven Verlauf auf das verfügbare Einkommen der Haushalte. Die relative Steuerbelastung sinkt also mit zunehmendem Haushaltseinkommen. Laut einer Studie der OECD von Millar-Powell et al. (2022) tragen in Österreich Mieter, die 67 % des durchschnittlichen Einkommens verdienen, eine höhere effektive Immobiliensteuerlast (marginal effective tax rate) als Mieter, die durchschnittlich oder 500 % des Durchschnittseinkommens verdienen. Laut Heuberger und Zucha (2015) zeigen 75 % der Haushalte, die von Armut bedroht sind (mit einem Einkommen von weniger als 60 % des Median-Einkommens), bereits eine hohe Belastung durch Wohnkosten (>25 % des Haushaltseinkommens), während 48 % eine sehr hohe Belastung durch Wohnkosten aufweisen (>40 % des Haushaltseinkommens). Im Gegensatz dazu haben lediglich 2 % bzw. 0 % der wohlhabenden Haushalte (mit einem Einkommen von mehr als 180 % des Median-Einkommens) hohe bzw. sehr hohe Wohnkosten. Daraus lässt sich schließen, dass bei einer Erhöhung der Immobiliensteuer in Österreich Haushalte mit niedrigerem Einkommen voraussichtlich stärker betroffen wären.

In Wirklichkeit belastet die Grundsteuer nicht direkt das Grundvermögen, sondern wirkt eher wie eine Steuer auf das Wohnen selbst. Unter der Annahme, dass einkommensschwache Personen und Haushalte im Durchschnitt einen größeren Anteil ihres Einkommens für Miete aufwenden, kann eine Grundsteuer sogar eine degressive Wirkung entfalten, wodurch leistungsschwache Personen und Haushalte in stärkerem Maße belastet werden. Eine Anhebung der Grundsteuer ist also aufgrund der Umwälzung höherer Wohnkosten auf ärmere Haushalte verteilungspolitisch problematisch. Aus wirtschaftlicher Sicht würden heimische Unternehmen, insbesondere die Hotellerie-Betriebe, unter einer sinkenden Wettbewerbsfähigkeit leiden, Investitionen zurückgefahren und Arbeitsplätze gefährdet werden.

## 7. Vermögensteuer hat konfiskatorischen Charakter

Die derzeit zu beobachtende Entwicklung des Absinkens der langfristigen Renditen von Vermögen (Ist-Erträge) unterstreicht den **konfiskatorischen Charakter** derartiger Steuerpläne, die zu einer verfassungsrechtlich problematischen Beeinträchtigung des Vermögensstammes führen. Keuschnigg et al. (2013) verweisen auf die **Gefahr der Substanzbesteuerung durch vermögensbezogene Steuern**. Speziell in Zeiten einer niedrigen Realverzinsung (Rendite abzüglich Inflation) können Erträge aus dem Kapital nicht ausreichen, um eine etwaige Vermögensteuer abzudecken. Zu bedenken gilt auch, dass bei einer schlechten Ertragslage eine Substanzbesteuerung die Existenz eines Unternehmens schnell gefährden kann. Eine **vermögensbezogene Steuer entspricht daher nicht dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung**, da Kapitalerträge bei hohen Renditen zu niedrig und bei niedrigen Renditen zu hoch besteuert würden.

Soll bei einer als Reichensteuer ausgestalteten Vermögensbesteuerung, die nur eine Minderheit der Bevölkerung betrifft, ein nennenswertes Aufkommen erzielt werden, muss mit hohen Steuersätzen gearbeitet werden, was wiederum deutliche Anpassungsreaktionen gerade bei Steuerpflichtigen mit höherem Vermögen hervorruft (**Kapitalflucht**).

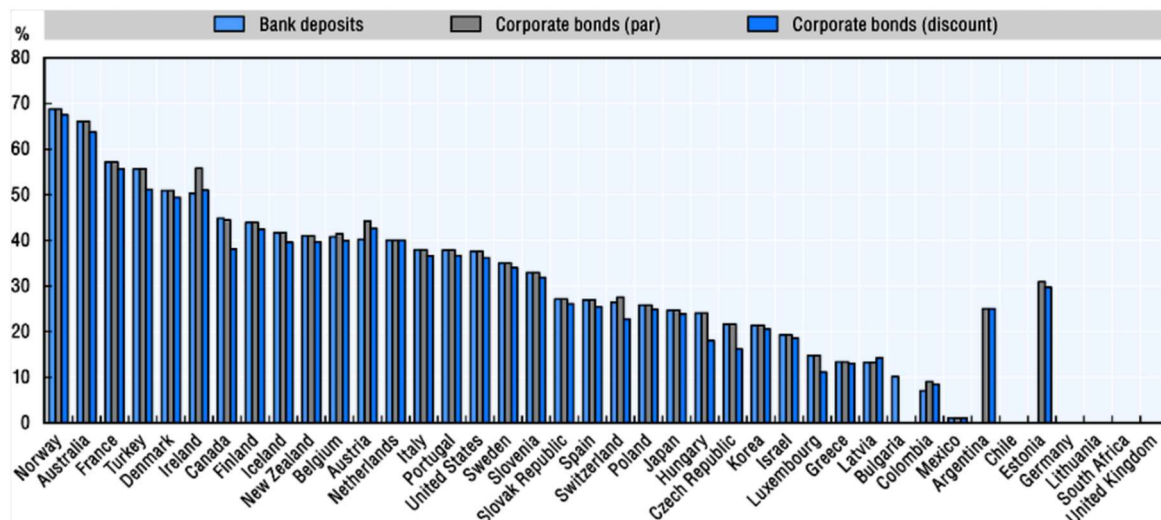
Mit der Umsetzung einer Vermögensteuer würde Kapital aus Österreich abfließen und die Attraktivität des Standortes Österreich würde dramatisch gemindert werden. Zudem wäre

der damit einhergehende **Verwaltungsaufwand** zur verfassungskonformen gleichmäßigen Bewertung **enorm** (siehe Abschnitt 9).

Zuletzt ist es wichtig zu betonen, dass eine Kombination aus Erbschaftsteuer, Vermögenseinkommensteuer und Vermögensteuer zu einer Dreifachbelastung führt. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies: Ein Wertpapierdepot im Wert von 1.000 Euro erzielt bei einer jährlichen Rendite von fünf Prozent einen Ertrag von 50 Euro. Der Ertrag wird mit 25 % besteuert, das Vermögen mit 1 % und die Erbschaft mit 30 %. Das führt zu einer Steuerbelastung von 12,5 Euro für den Ertrag, 10 Euro für das Vermögen und 300 Euro (bzw. 10 Euro jährlich, wenn das Vermögen alle 30 Jahre übertragen wird). Das ergibt eine gesamte Steuerbelastung pro Jahr von 32,5 Euro, was 65 % des Einkommens entspricht. In Abwesenheit einer dreifachen Steuerbelastung bzw. ohne Erbschaftsteuer entspricht die Steuerbelastung 45 % des Einkommens, was einen Unterschied von 20 Prozentpunkten ausmacht. Mirrlees et al. (2011) unterstreichen, dass die kumulierte Besteuerung von Vermögen suboptimal ist und im besten Fall die Einführung einer zusätzlichen Erbschaftsteuer neben einer Vermögenverertragsteuer und einer Vermögensteuer vermieden werden sollte.

Laut OECD (2018) kann die Kombination von Vermögenseinkommen- und Vermögensteuern konfiskatorisch sein und zu einem METR (Marginal effective tax rate) höher als 100 % führen. Der METR ist eine Einschätzung der realen Rendite nach Steuern. Ein METR von 100 % bedeutet, dass die gesamte Rendite besteuert wird. Ein METR von 150 % bedeutet, dass der Steuerzahler mehr Steuern zahlen muss als die erzielte Rendite ausmacht. Mit anderen Worten gesagt, bei einem METR über 100 % verringert sich das Vermögen, da die Steuerlast größer ist als die Rendite, die üblicherweise zu einem Anstieg des Vermögens führen sollte. Ein Beispiel hierfür ist das Jahr 2016 in Österreich, wo die OECD den METR für Aktien auf 44,3 % und für Staatsanleihen auf 42,6 % schätzt - dies zählt zu den höchsten METR-Werten unter den OECD-Ländern (2016).

Abbildung 4: METRs für Bankkonten und Unternehmensanleihen im Jahr 2016. (Fall mit 100 % des Durchschnittslohns. Inflation: tatsächliche Landesinflation)



Quelle: OECD (2018), Taxation of Household Savings, OECD Tax Policy Studies, No. 25.

## 8. Vermögenssituation und -verteilung muss umfassend betrachtet werden

Im April 2013 wurde **erstmalig eine EU-weite Vermögensstudie** der EZB veröffentlicht („The Eurosystem Household Finance and Consumption Survey“). Seitdem wird die HFCS-Umfrage regelmäßig veröffentlicht. Die jüngste Ausgabe stammt aus dem Jahr 2023, deren Daten basieren zu einem Großteil auf einer im Jahr 2021 durchgeführten Befragung von 83.000 Haushalten in 19 EU-Ländern<sup>17</sup>.

Die Auswertungen zeigen für Österreich eine **ungleiche Vermögensverteilung**. Während das **durchschnittliche Nettovermögen** (Vermögen abzüglich Schulden) eines österreichischen Haushaltes **293.000 Euro** beträgt, liegt das **Median-Nettovermögen (OeNB, 2023)**<sup>18</sup> bei **128.000 Euro**. Je weiter der Mittelwert vom Median entfernt liegt, desto größer ist die Ungleichverteilung.<sup>19</sup> Wie eine Länderauswahl in Tabelle 2 zeigt, liegt Österreich hierbei im Eurozonen-Vergleich an zweitletzter Stelle.

Tabelle 2: Durchschnitts- und Median-Nettovermögen je EU-Haushalt und Ungleichverteilung

	Durchschnitt in Tsd. Euro	Median in Tsd. Euro	Ungleichverteilung
Slowakei	126.200	97.000	1,30
Spanien	287.700	127.700	2,96
Italien	350.000	159.000	2,20
Frankreich	277.000	125.700	2,20
Portugal	195.600	99.600	1,96
<b>Österreich</b>	<b>293.000</b>	<b>128.000</b>	<b>2,28</b>
Deutschland	315.000	106.700	2,95

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung; EZB 2023, Datenbasis 2021.

**Die EZB-Studie lässt keine genauen Aussagen zu:** Einerseits wurde die Studie nicht dazu aufgesetzt, um sozialpolitische Fragen beantworten zu können. Ein Ländervergleich ist aufgrund mehrerer Umstände nicht gänzlich valide. Zunächst gibt es **bedeutende Unterschiede in der Haushaltsgröße** zwischen Ländern im Norden (Österreich etwa 2,20 Personen je Haushalt) und jenen im Süden Europas (Spanien: 2,50). Daraus ergibt sich für die südlichen Länder zwangsläufig eine höhere Finanzkraft ihrer Haushalte. Weiters hat die EZB-Studie die **unterschiedliche Ausgestaltung der Sozialsysteme nicht berücksichtigt**. In Ländern mit stark ausgeprägten Sozial-, Pensions- und Gesundheitswesen muss weniger privates Vermögen für die Daseinsvorsorge akkumuliert werden. Zum Beispiel zeigen Knell und Koman (2022) anhand von Daten aus der dritten Welle der HFCS, dass der GINI-Koeffizient von 0,73 auf 0,53 sinkt, wenn das Nettopensionsvermögen in die Berechnung des Nettovermögens einbezogen wird. Der Grund dafür liegt, wie die Autoren erklären, darin,

<sup>17</sup>OeNB (2023). Household Finance and Consumption Survey.

[https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb\\_surveys/hfcs/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb_surveys/hfcs/html/index.en.html) (Abgerufen am 15.09.2023).

<sup>18</sup> Der Medianwert besagt, dass 50 % der Haushalte weniger und 50 % der Haushalte mehr als 128.000 Euro an Nettovermögen besitzen.

<sup>19</sup> Das durchschnittliche Nettovermögen wird durch das Median-Nettovermögen dividiert, woraus sich ein Indikator für die Schiefe der Verteilung ergibt.

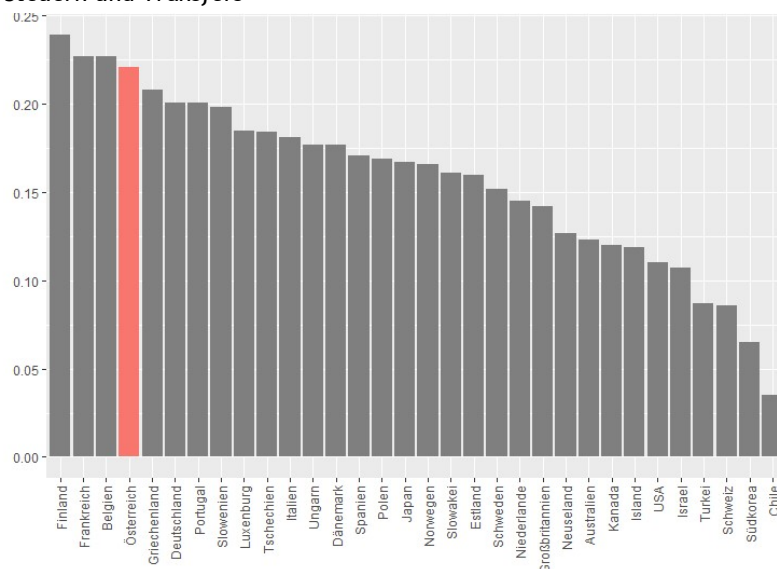


dass der Anteil des Nettopensionsvermögen rund 50 % des "erweiterten Vermögens" ausmacht.<sup>20</sup>

Ein Durchschnittsverdiener in Österreich verfügt über ein Nettopensionsvermögen von rund 320.000 Euro, was über dem OECD-Schnitt liegt.<sup>21</sup> Das österreichische Pensionssystem weist eine ausgeprägte Progressivität auf. Gemäß aktuellen OECD-Daten (2021) besitzen durchschnittlich verdienende österreichische Männer und Frauen etwa das 16- bzw. 17-fache ihres Bruttojahreseinkommens als Pensionsvermögen, was über dem OECD-Durchschnitt liegt. Personen, die das Zweifache des durchschnittlichen Jahresverdienstes erwirtschaften, verfügen über ein Pensionsvermögen, das 12,5-mal (für Männer) und 13,7-mal (für Frauen) höher ist als ihr Bruttojahreseinkommen.<sup>22</sup>

**Österreich bei Einkommensverteilung top:** Vermögen entsteht ganz wesentlich durch die Akkumulation von Einkommen. Je gleiches es folglich verteilt ist, desto fairer sind die Chancen für den Vermögensaufbau. Ein niedriger Gini-Koeffizient beim verfügbaren Einkommen von 0,272 (OECD-Schnitt 0,32) im Jahr 2021 bestätigt, dass die österreichische Einkommensverteilung im internationalen Vergleich besonders günstig ist. Wird die Umverteilungswirkung betrachtet, so befindet sich Österreich im OECD-Vergleich sogar an dritter Stelle (Abbildung 5).<sup>23</sup>

Abbildung 5: Absolute Differenz zwischen den Gini-Index des Einkommens vor und nach Steuern und Transfers



Quelle: OECD, Social and Welfare Statistics und eigene Berechnungen.

<sup>20</sup> Das erweiterte Vermögen ist ein Konzept des Vermögens, das auch den Barwert anderer nicht handelbarer privater oder öffentlicher Ansprüche einschließt. Dies bezieht sich insbesondere auf den Wert öffentlicher Rentenansprüche, aber möglicherweise auch auf andere Elemente wie Ansprüche auf zukünftige Gesundheitsleistungen im Rahmen eines einkommensbasierten öffentlichen Gesundheitssystems oder auf implizite Subventionen im Zusammenhang mit Sozialwohnungsprogrammen.

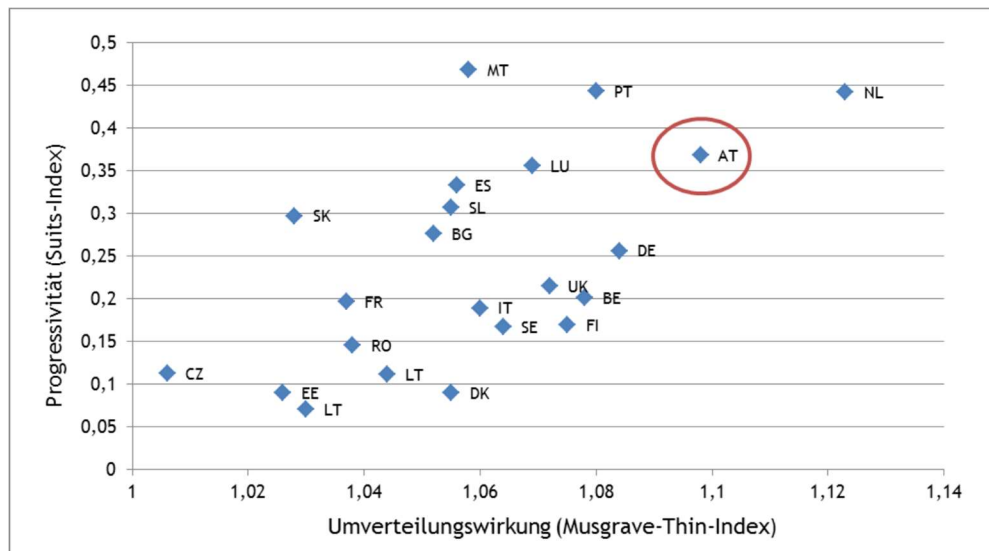
<sup>21</sup> Als Nettopensionsvermögen wird der abgezinste und um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bereinigte Pensionsanspruch verstanden.

<sup>22</sup> OECD (2021). Pensions at a Glance 2021. <https://www.oecd-ilibrary.org/sites/528f1c7c-en/index.html?itemId=/content/component/528f1c7c-en> (Abgerufen am 15.09.2023).

<sup>23</sup> Bei der Messung der Umverteilungswirkung werden die Gini-Koeffizienten für das Einkommen jeweils vor und nach Steuern/Transfers verglichen.

Auch in anderen Berechnungen zur Einkommensumverteilung in Europa wird Österreich ein gutes Zeugnis ausgestellt. Wie aus einer Studie von Autoren des Forschungsinstitutes zur Zukunft der Arbeit hervorgeht (Abbildung 6), ist das **Steuersystem hierzulande überproportional progressiv ausgestaltet**, d.h. obere Einkommenschichten werden mit sehr viel höheren Grenzsteuersätzen belastet (gemessen am Suits-Index, vertikale Achse). Was die **Umverteilungswirkung** betrifft, so liegt **Österreich EU-weit sogar an zweiter Stelle** hinter den Niederlanden (gemessen am Musgrave-Thin-Index, horizontale Achse).<sup>24</sup>

Abbildung 6: Progression und Umverteilungswirkung des Einkommensteuer-System im EU-Vergleich



Quelle: eigene Darstellung; Peichl et al., S. 124.

**Ausgeprägte ausgabenseitige Umverteilung:** Eine Studie des WIFO, von Rocha-Akis et al. (2016) schlussfolgert, dass die Umverteilungswirkung von Staatsausgaben in Österreich sehr hoch ist. **Niedrige Einkommenschichten profitieren** in Österreich demnach **überproportional von öffentlichen Transfers**. Laut Rocha-Akis et al. (2016) bezieht das untere Drittel der unselbstständigen Haushalte 38,4 % aller Transferleistungen, während dem mittleren Drittel 29,6 % der öffentlichen Leistungen zugutekommen. Das obere Drittel erhält rund 23,6 % der Transferleistungen.

Laut HFCS (2021) besteht ein positiver Zusammenhang zwischen hohem Einkommen und hohem Vermögen. Nun werden in Österreich die oberen Einkommensbezieher bereits jetzt überproportional besteuert. 5,2 % der Österreicher zählen zu den Top-Verdienern und zahlen über 44,8 % der gesamten Einnahmen aus der Einkommensteuer.<sup>25</sup> **7,0 % der österreichischen Bevölkerung<sup>26</sup> kommen für 64 % der Einnahmen aus der Einkommensbesteuerung auf, während 36,5 % der Österreicher überhaupt keine Einkommensteuern zahlen.** Somit trifft das heimische Steuersystem jene mit hohem Einkommen und daraus resultierendem höheren Vermögensbesitz sehr viel stärker und sorgt so für eine starke Umverteilung.

<sup>24</sup> Je höher der Suits-Index, desto progressiver ist das Einkommensteuersystem im jeweiligen Land ausgestaltet. Je höher der Musgrave-Thin-Index, desto stärker verteilt das Einkommensteuersystem um.

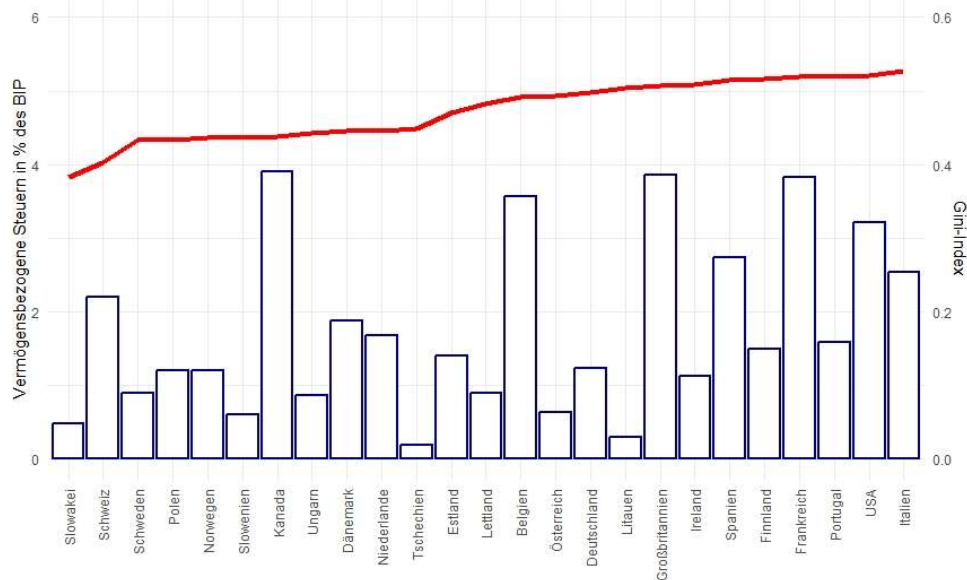
<sup>25</sup> Einkommen über 70.000 Euro vor Steuern; Statistik Austria: Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2020 - Haupterhebungsmerkmale nach Einkommensstufen, eigene Berechnung.

<sup>26</sup> Einkommen über 50.000 Euro vor Steuern.



**Vermögensteuer kein Garant für Gleichverteilung:** Wichtig ist auch die Feststellung, dass Staaten mit höherer vermögensbezogener Besteuerung oft eine größere Ungleichheit der Verteilung aufweisen. Vermögensbesteuerung allein ist daher nicht in der Lage für eine gleichmäßigere Einkommens- oder Vermögensverteilung zu sorgen (Abbildung 7).

Abbildung 7: Gini-Index zur Einkommensverteilung und Vermögensbezogene Steuern in OECD-Ländern.



Quelle: OECD (2021).

## 9. Erhebungskosten und Auswirkungen einer Vermögensteuer

Neben erheblichen aufkommensreduzierenden Effekten durch Kapitalflucht (Finanzvermögen) und Abwanderung, insbesondere im Fall von Großvermögen, sind die hohen Administrationskosten zu berücksichtigen. Für Vermögensteuern werden die Vollzugskosten auf bis zu 30 % des Aufkommens geschätzt (Abbildung 8). Erschwerend kommen im Fall einer Wiedereinführung der Vermögensteuer noch erhebliche Kosten durch den notwendigen, gänzlichen Neuaufbau des Vermögensteuervollzugs hinzu.

Tabelle 3: Kosten der Besteuerung (1984, in % des Aufkommens).

Steuerart	Erhebung	Entrichtung	Vollzug
Lohnsteuer	1,9	4,3	6,2
Einkommensteuer	5,2	3,8	9,0
Körperschaftsteuer	1,4	2,8	4,2
Umsatzsteuer	1,5	2,4	3,9
Gewerbsteuer	3,1	5,4	8,5
Vermögensteuer	20,0	12,3	32,3
Kfz-Steuer	7,5	0,7	8,2
Grundsteuer	5,5	0,7	6,2
Grunderwerbsteuer	6,8	4,7	11,5
Sonstige Steuern	0,2	1,9	2,1
Insgesamt	2,3	3,3	5,6

Quelle: Rappen 1989, S. 221 - 246.

Zu berücksichtigen gilt auch, dass die **Einhebung zusätzlicher Steuern** gerade in Hochsteuerländern wie Österreich **äußerst teuer** kommt. Geringere Leistungsanreize und Ausweichreaktionen der Haushalte und Unternehmen als Folge steuerlicher Mehrbelastungen - etwa Abwanderung ins Ausland oder geringere Erwerbsbeteiligung - erhöhen die (volkswirtschaftlichen) Kosten der Besteuerung. Laut Keuschnigg et al. (2013) müssten für **einen zusätzlichen Euro an Steuereinnahmen bis zu zwei Euro eingehoben werden**. Eine Studie von Durán-Cabré, Esteller-Moré und Mas-Montserrat (2019), basierend auf einer Analyse der überraschenden Wiedereinführung einer Vermögensteuer in Katalonien im Jahr 2011, zeigt, dass die Steuer erhebliche Steuervermeidung auslöste, indem Steuerzahler ihre Vermögenszusammensetzung in Richtung steuerbefreier Vermögenswerte änderten. Sie stellten fest, dass eine 1-prozentige Reduzierung der durchschnittlichen Vermögensteuersätze zu einem Anstieg des steuerpflichtigen Vermögens um 32 Prozent über vier Jahre führen würde.

Des Weiteren existiert für zahlreiche Vermögensgegenstände wie beispielsweise Kunstsammlungen, Schmuck oder Betriebsvermögen kein verfügbarer Marktpreis. Das Bewertungsverfahren könnte dementsprechend kostenaufwendig sein oder einer großen Fehlermarge unterliegen. Dies trifft insbesondere im Fall regelmäßig aktualisierter Vermögenswerte wie Aktien noch mehr zu. Die Aktualisierung ist kostenaufwendig. Allerdings, wenn sie nicht durchgeführt wird, besteht die Möglichkeit, dass der Wert des besteuerten Vermögens entweder unter- oder überbewertet ist.

Nicht nur die Einhebung wäre äußerst kostspielig, auch auf die Wirtschaft würden sich vermögensbezogene Steuern negativ auswirken. In einer IHS-Studie von Keuschnigg et al. (2013) wurde errechnet, dass das **BIP bei einer Vermögensteuer im Ausmaß von einer Milliarde Euro langfristig um jährlich 0,65 % zurückgehen, die Investitionen um 1,25 % sinken und die Beschäftigung um 0,24 % fallen würde.**<sup>27</sup> Eine Studie von Schmid und Steiniger (2014), basierend auf einem CGE-Modell, zeigt ähnlich, dass die Einführung einer Vermögensteuer in Höhe von einer Milliarde Euro das BIP um 0,39 % reduzieren und auch die Beschäftigung um 0,37 % verringern könnte. Eine ähnliche Studie von Bolik et al. (2017), die sich auf Deutschland bezieht und ebenfalls ein CGE-Modell anwendet, kommt zu dem Ergebnis, dass die Wiedereinführung einer Vermögensteuer in Deutschland das Wirtschaftswachstum beeinträchtigen würde. Es wurden verschiedene Szenarien in Bezug auf den Steuersatz untersucht. Eine Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,4 % hätte zur Folge, dass das BIP um 2,73 % zurückgeht. Bei einem Steuersatz von 0,8 %, 1 % und 1,2 % würde das BIP um 5,14 %, 6,24 % bzw. 7,28 % abnehmen.

## 10. Inflation und Vermögensbezogene Steuern

Der Steuersatz der KEST liegt bei 27,5 % des Kapitaleinkommens, jedoch ist die tatsächliche Belastung viel höher. Der Steuersatz der KEST bezieht sich auf nominale Zinserträge, dementsprechend steigt die reale Steuerbelastung mit der Inflation. Der reale Zins kann leicht durch eine lineare Approximation der Fischer-Gleichung berechnet werden.

Mit anderen Worten entspricht der reale Zins dem nominalen Zins abzüglich der Inflationsrate.<sup>28</sup> Das bedeutet, dass in Zeiten hoher Inflation wie in den Jahren 2022 und 2023 die reale Steuerlast von der Kapitalertragsteuer viel höher ist als die Nominale. Unter der Annahme eines fiktiven nominalen Zinssatzes von 8 % und einer jährlichen Inflationsrate von 5 % ergibt sich eine Steuerlast von 25 % (2 Prozentpunkte). In diesem Szenario liegt der reale Zins bei 3 %, was bedeutet, dass die effektive Besteuerung des Realzinses 66 %

<sup>27</sup> Annahme: Finanzierungskosten der Unternehmen steigen im selben Ausmaß (1 Milliarde Euro).

<sup>28</sup>  $r_t \approx i_t - \pi_t$

entspricht, wenn der nominale Zinssatz 25 % beträgt. Unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Vermögensteuer könnte die Steuerbelastung so hoch werden, dass trotz eines nominellen Gewinns real betrachtet ein Verlust entstehen könnte.

Nominaler Zins	Inflationsrate	Realer Zins	Steuersatz	Nominale Steuerbelastung	Reale Steuerbelastung
8%	3%	5%	25%	25%	40%
8%	4%	4%	25%	25%	50%
8%	5%	3%	25%	25%	66%
5%	2%	3%	25%	25%	41%
5%	3%	2%	25%	25%	62%

Tabelle 4: Numerische Beispiele für die Auswirkungen der Inflation auf die reale Steuerbelastung

Eine OECD-Studie aus dem Jahr 2018 zeigt, wie sich die Inflation im Jahr 2016 auf die METR (Marginal Effective Tax Rates) der Bankzinssätze in OECD-Ländern ausgewirkt hat.<sup>29</sup> Als Grundlage für internationale Vergleiche wurde ein realer Zins von 3 % und eine erwartete Haltedauer von fünf Jahren festgesetzt. Die Studie zeigt, dass in Österreich im Jahr 2016 die METR (Marginal Effective Tax Rates) der Bankzinssätze von 25 % bei einer Inflation von null auf etwa 40 % bei der aktuellen Inflation im Jahr 2016 (1 %) gestiegen ist.

## 11. Sanktionierung von geringen Renditen und weniger breit diversifizierten Vermögenswerten

Eine Vermögensteuer benachteiligt die Inhaber von renditeschwachen Vermögenswerten. Da die Vermögensteuer nicht die tatsächlich erwirtschaftete Rendite besteuert, sondern der Besteuerung einer mutmaßlichen Rendite entspricht, sinkt der effektive Steuersatz, wenn die tatsächliche Rendite steigt. Es gibt Hinweise auf heterogene Renditen, die positiv mit dem Vermögen korreliert sind, wie von Fagereng et al. (2016) gezeigt. Wohlhabende Investoren scheinen auch weniger risikoavers zu sein, wie von Bach et al. (2020) festgestellt wurde. Sie haben einen besseren Zugang zu finanzieller Expertise, besitzen eine bessere Finanzbildung und haben Zugang zu lukrativeren Investitionsmöglichkeiten. All diese Faktoren deuten darauf hin, dass im Falle einer Wiedereinführung einer Vermögensteuer ähnlich der, die in den 90er Jahren abgeschafft wurde, eine höhere Belastung für die Mittelschicht entstehen könnte. Die HCFS (2021) der OeNB zeigt, dass österreichische Haushalte, die sich zwischen dem Median und dem 9. Dezil befinden, hauptsächlich eine Hauptwohnung und Bankeinlagen besitzen. Letztendlich wären diese Haushalte viel stärker von einer Vermögensteuer betroffen als das letzte Dezil, das ein viel diversifizierteres Portfolio besitzt.

Gemäß ökonomischer Theorie gilt eine Vermögensteuer bei risikofreien Renditen für Ersparnisse als ineffizient. In der Tat könnte die Besteuerung von risikofreien Renditen den Zeitpunkt des Konsums verzerren und schlussendlich die Sparentscheidungen beeinflussen. Dies resultiert aus der theoretischen Annahme, dass normale (risikolose) Renditen dazu dienen, eine Verzögerung des Konsums auszugleichen. Anders ausgedrückt, es handelt sich um den Betrag, den man verdienen müsste, um indifferent zwischen dem Ausgeben des Geldes heute oder dem Ausgeben in der Zukunft zu sein.

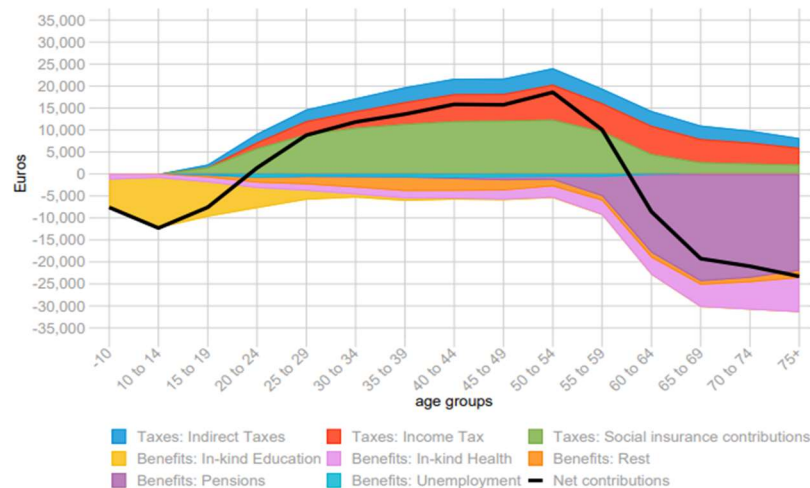
<sup>29</sup> OECD (2021). OECD Tax Policy Studies. [https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/taxation-of-household-savings\\_9789264289536-en](https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/taxation-of-household-savings_9789264289536-en) (Abgerufen am 15.09.2023).

Wenn das Kapitaleinkommen gleich null oder negativ ist, wird auch die Steuerschuld bei einer Kapitaleinkommensteuer null sein, während sie bei einer Vermögensteuer trotzdem positiv bleibt, wenn der Kapitalwert der Vermögenswerte positiv bleibt. Das bedeutet, dass eine Vermögensteuer in Zeiten von Rezessionen oder wirtschaftlicher Unsicherheit für die Vermögensteuerzahler belastend sein kann.

## 12. Vermögensteuer und Lebenszyklus

Eine Vermögensteuer kann zu horizontaler Ungleichheit über den Lebenszyklus hinweg führen. Gemäß ökonomischer Theorie ist ein Grund für die Ansammlung von Vermögen die Glättung des Konsums über den Lebenszyklus hinweg. Betrachten wir zwei Haushalte, die gleich viel Vermögen besitzen, aber die sich in unterschiedlichen Phasen ihres Lebenszyklus befinden. Ein Haushalt ist jung und fängt gerade an, Vermögen aufzubauen. Der andere Haushalt ist im Ruhestand und hat über die Jahre hinweg Vermögen angesammelt, während er gearbeitet hat. Den gleichen Vermögensteuersatz auf beide Haushalte anzuwenden, könnte als unfair angesehen werden insbesondere, wenn die Vermögensteuer niederschwellig ist. Das könnte insbesondere den Haushalt in der Phase des Vermögensaufbaus unverhältnismäßig stark belasten und möglicherweise verhindern, dass er Vermögen für seine zukünftigen Lebensabschnitte aufbauen kann. Die Besteuerung von Vermögen würde somit für jüngere Haushalte zu Opportunitätskosten führen. Junge Haushalte würden einen größeren Teil ihres Einkommens für Steuern aufwenden müssen, was den Anreiz zur Investition in lebenszyklusbezogene Vorhaben wie Bildung, Eigenheimbesitz und Gesundheitsversorgung verringern würde. OECD-Daten zeigen, dass im Jahr 2014 in Österreich das Nettovermögen sehr unterschiedlich verteilt ist und es erreicht bei den 50- bis 59-Jährigen einen Spitzenwert von durchschnittlich 506.811 Euro. Im Vergleich dazu verfügt die unterste 10-jährige Altersgruppe (20 bis 29 Jahre) über ein durchschnittliches Nettovermögen von 282.329 Euro. Das bedeutet, dass eine Vermögensteuer junge Haushalte, die sich gegen Lebenszyklusrisiken absichern wollen, überproportional trifft. Im Gegenteil, ältere Haushalte sind weniger betroffen, weil sie ein Alter erreicht haben, in dem sie Entsparen und ihr angesammeltes Vermögen nutzen können, um ihren laufenden Konsum zu steigern. Christl et al. (2020) stellen mithilfe des EUROMOD, des Mikrosimulationsmodells der Europäischen Kommission, fest, dass die Steuerlast bei der "jüngeren" Generation in Österreich bereits deutlich höher ist als bei der "älteren" Generation (Abbildung 8). Die Einführung einer Vermögensteuer würde diese Ungleichheit weiter verschärfen.

Abbildung 8: Nettofiskalbeiträge über den Lebenszyklus in Österreich im Jahr 2015



Quelle: Christl et al. (2020).

## Literaturverzeichnis

- Arnold, J. M., Brys, B., Heady, C., Asa, J., Schwellnus, C., Vartia, L. (2011): Tax Policy for economic recovery and growth, *The Economic Journal*.
- Bach, L., Calvet, L. E., Sodini, P. (2020): Rich Picking? Risk, Return, and Skills in Households Wealth, *AMERICAN ECONOMIC REVIEW*, Vol. 110, No. 9, Sept 2020.
- Bach, S. (2009): Vermögensbesteuerung in Deutschland: Eine Ausweitung trifft nicht nur Reiche. In: DIW Wochenbericht, Nr. 30/2009.
- Brümmerhof, D. (2007): Finanzwissenschaft, Oldenbourg Wissenschaftsverlag. 9. Auflage.
- Christl, M., Köppl-Turyna, M., Lorenz, H., Kucsera, D. (2020): Redistribution within the tax-benefit system in Austria. *Economic Analysis and Policy*, Vol. 68, 250-264.
- DIW (2013): Höhere 24 „Reichensteuern“: Möglichkeiten und Grenzen, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 82.
- Duran-Cabré, José, Alejandro Esteller-Moré, and Mariona Mas-Montserrat. 2019. “Behavioural Responses to the (Re)Introduction of Wealth Taxes. Evidence from Spain.” IEB Working Paper 2019/04.
- Fagereng, A., Guiso, L., Malacrino, D., Pistaferri, L. (2016): Heterogeneity in Returns to Wealth and the Measurement of Wealth Inequality, *AMERICAN ECONOMIC REVIEW*, Vol. 106, No. 5, May 2016.
- Guger, A. (2009): Umverteilungswirkungen des öffentlichen Sektors - öffentliche Budgets und Sozialversicherungsträger. In: Guger et al. (2009): Umverteilung durch den Staat in Österreich, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Hölzl, W., Kaniovski, S., Meinhart, B., Sinabell, F., Streicher, G. (2023): Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie bei weiterhin hohen Energiepreisen, WIFO.
- Rocha-Akis, S., Bierbaumer-Polly, J., Einsiedl, M., Guger, A., Klien, M., Leoni, T., Lutz, H., Mayrhuber, C. (2016): Umverteilung durch den Staat in Österreich, WIFO.
- Homburg, S. (1997): Allgemeine Steuerlehre. WISO.
- Jahrgang. Rappen, H. (1989): Vollzugskosten der Steuererhebung und der Gewährung öffentlicher Transfers, In: RWI-Mitteilungen Jg. 40 (1989).
- Keuschnigg, C., Fortin, I., Schöpflug, K., Schuster, P., Schwab, T., Schwarzbauer, W. (2013): Zur Besteuerung von Vermögen in Österreich. Aufkommen, Verteilung und ökonomische Effekte, Institut für Höhere Studien.
- Kronberger, R., Hofer, R. (2012): Österreichische Wirtschaftspolitik. Eine anwendungsorientierte Einführung, Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- KMU Forschung Austria (2013a): Analyse der Auswirkungen etwaiger Eigentumssteuern auf KMU. KMU Forschung Austria (2013b): Hotellerie wäre ein Hauptbetroffener von der (Wieder-) Einführung von Substanzsteuern.

Millar-Powell, B., et al. (2022), "Measuring effective taxation of housing: Building the foundations for policy reform", OECD Taxation Working Papers, No. 56, OECD Publishing, Paris. Die Studie ist abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/0a7e36f2-en>. (Abgerufen am 15.09.2023)

OECD (2018), Taxation of Household Savings, OECD Tax Policy Studies, No. 25, OECD Publishing, Paris. Die Studie ist abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/9789264289536-en>. (Abgerufen am 15.09.2023)

OeNB (2023): The Eurosystem Household Finance and Consumption Survey. Results from the Third Wave, 2023.

Peichl, A., Pestel, N., Siegloch, S. (2013): Ist Deutschland wirklich so progressiv? Einkommensumverteilung im europäischen Vergleich.

Spengel, C., Evers, L., Evers, M. T. (2013): Probleme einer Vermögensteuer in Deutschland: Eine ökonomische Analyse. In: DIW 2013: Höhere „Reichensteuern“: Möglichkeiten und Grenzen, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 82. Jahrgang.

Statistische Nachrichten 3/1994, S. 271, 275.

Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.), Zur Debatte über die Einführung einer Nettovermögensteuer in Deutschland, erstellt von Prof. Dr.Dr.h.c. Clemens Fuest, München 2021



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: OECD-Länder mit Vermögensteuer .....	3
Abbildung 2: Vermögensteuereinnahmen im Jahr 2016 .....	3
Abbildung 3: Ländervergleich vermögensbezogene Steuern im Jahr 2021 .....	7
Abbildung 4: METRs für Bankkonten und Unternehmensanleihen im Jahr 2016. (Fall mit 100 % des Durchschnittslohns. Inflation: tatsächliche Landesinflation) .....	10
Abbildung 5: Absolute Differenz zwischen den Gini-Index des Einkommens vor und nach Steuern und Transfers.....	12
Abbildung 6: Progression und Umverteilungswirkung des Einkommensteuer-System im EU-Vergleich .....	13
Abbildung 7: Gini-Index zur Einkommensverteilung und Vermögensbezogene Steuern in OECD-Länder. ....	14
Abbildung 8: Nettofiskalbeiträge über den Lebenszyklus in Österreich im Jahr 2015 .....	17

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: OECD Länder Abgabenquote (Steuern + SV-Beiträge) und Höchstsätze bei der Einkommensteuer.....	5
Tabelle 2: Durchschnitts- und Median-Nettovermögen je EU-Haushalt und Ungleichverteilung .....	11
Tabelle 3: Kosten der Besteuerung (1984, in % des Aufkommens). ....	14
Tabelle 4: Numerische Beispiele für die Auswirkungen der Inflation auf die reale Steuerbelastung.....	16

## Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
Dr. Ralf Kronberger

Autor:

Dr. Michael Eberhartinger  
Raphael Terasa, BA, MA

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

E-Mail: [fsp@wko.at](mailto:fsp@wko.at)

Internet: <https://wko.at/fp>

Oktober 2023

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.